



AKWL aktuell

An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

21. Dezember 2020

Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

AKWL aktuell Nr. 71/2020

Durchführung von Point-of-Care(POC)-Antigen-Tests bei Kundinnen und Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab sofort ist es Apotheken offiziell gestattet, sogenannte Point-of-Care(POC)-Antigen-Tests bei Kundinnen und Kunden durchzuführen. Durch das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz wurde § 24 Abs. 2 IfSG dahingehend geändert, dass der Arztvorbehalt nicht mehr für patientennahe Schnelltests auf SARS-CoV-2 gilt. Hierzu möchten wir Sie gerne informieren:

Die Durchführung von POC-Antigen-Tests erfolgt **auf freiwilliger Basis**. Für diejenigen, die die Durchführung dieser Tests in Ihren Apotheken anbieten möchten, empfehlen wir diese Arbeitshilfen, die Sie gesammelt in einem [großen Dokument hier herunterladen können](#). Einen schnellen Überblick mit den wichtigsten Infos können Sie sich [mit diesem Dokument](#) verschaffen. Sie finden diese Dokumente dauerhaft und aktuell im geschützten Bereich [hier bei der ABDA](#):

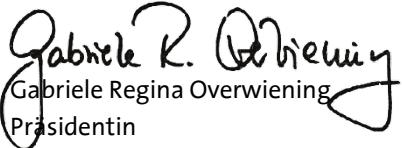
- Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in Apotheken
- Vorlage für die Einverständniserklärung des Patienten zur Durchführung eines PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke
- Empfehlung der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Biostoffen
 - Informationen zum Arbeitsschutz bei der Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke
 - Standard für die Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke
 - Formulare nach BioStoffV für die Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke
 - Hygieneplan für die Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke

Hinweise zur Qualität der POC-Antigen-Tests sowie zur Interpretation des Testergebnisses finden Sie [hier im internen Bereich der Kammer-Homepage](#). Wir möchten noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein POC-Antigen-Test i.d.R. nur die tagesaktuelle Infektiosität eines Getesteten widerspiegelt. Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion nicht mit Sicherheit aus, da Proben mit geringer Viruslast (z. B. in der frühen Phase einer Infektion oder bei fehlerhafter Probennahme) ein falsch negatives Testergebnis ergeben können.

Die Durchführung von POC-Antigen-Tests ist eine apothekenübliche Dienstleistung. Sie darf damit weder den ordnungsgemäßen Betrieb der Apotheke, noch den Vorrang des Arzneimittelversorgungsauftrags beeinträchtigen. Weiterhin empfehlen wir dringend, es unmittelbar Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen, sofern Sie in Ihren Apotheken solche Tests durchführen möchten. In der werblichen Außendarstellung darf

aus Rechtsgründen zudem nur ein sachlicher Hinweis auf das entsprechende Angebot Ihrer Apotheke erfolgen, jedoch keine darüber hinausgehende Werbung.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen


Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin


Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer